

Kolloquium im SPB 8a, WS 2022/23

Fall Nr. 6: EuGH, 15.9.2022, Rs. C-501/20, *MPA v. LCDNMT*, EU:C:2022:619

MPA, die Mutter der Kinder, um die es im Ausgangsverfahren geht, und LCDNMT, deren Vater, heirateten am 25. August 2010 in der spanischen Botschaft in Guinea-Bissau. Sie haben zwei Kinder, die am 10. Oktober 2007 bzw. am 30. Juli 2012 in Spanien geboren wurden. Die Mutter ist spanische Staatsangehörige, der Vater portugiesischer Staatsangehöriger. Ihre Kinder besitzen sowohl die spanische als auch die portugiesische Staatsangehörigkeit.

Die Eheleute wohnten von August 2010 bis Februar 2015 in Guinea-Bissau und zogen anschließend nach Togo. Ihre faktische Trennung fand im Juli 2018 statt. Seitdem wohnen die Mutter und die Kinder weiterhin in der Ehwohnung in Togo, und der Vater wohnt in diesem Staat in einem Hotel. Beide Ehegatten arbeiten für die Europäische Kommission und sind bei der Delegation der Union in Togo beschäftigt. Sie haben die berufliche Stellung von Vertragsbediensteten inne.

Am 6. März 2019 stellte die Mutter beim Juzgado de Primera Instancia e Instrucción n° 2 de Manresa (Gericht erster Instanz und Ermittlungsgericht Nr. 2 Manresa, Spanien) einen Antrag auf Ehescheidung, verbunden mit Anträgen betreffend die Festlegung einer Regelung und der Modalitäten der Ausübung des Sorgerechts und der elterlichen Verantwortung für die minderjährigen Kinder des Ehepaars, über den Kindesunterhalt sowie betreffend die Nutzung der Familienwohnung in Togo.

Der Vater machte geltend, dass der Juzgado de Primera Instancia e Instrucción n° 2 de Manresa (Gericht erster Instanz und Ermittlungsgericht Nr. 2 Manresa) international nicht zuständig sei. Mit Beschluss vom 9. September 2019 stellte dieses Gericht fest, dass es international nicht zuständig sei, da die Parteien seiner Ansicht nach ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Spanien haben.

Hiergegen legte die Mutter beim vorlegenden Gericht ein Rechtsmittel ein. Sie macht geltend, dass beide Ehegatten als in den Staaten der dienstlichen Verwendung akkreditierte Vertreter der Union Diplomatensstatus besäßen, dass dieser Status vom Aufnahmestaat verliehen werde und dass sich dieser auf die minderjährigen Kinder erstrecke. Sie werde durch die in Art. 31 des Wiener Übereinkommens vorgesehene Immunität geschützt, und ihre Anträge fielen nicht unter die in dieser Bestimmung angeführten Ausnahmen. Nach den Verordnungen Nr. 2201/2003 und Nr. 4/2009 richte sich die Zuständigkeit für die Entscheidung über Fragen der Ehescheidung, der elterlichen Verantwortung und des Unterhalts nach dem gewöhnlichen Aufenthalt. Nach Art. 40 des spanischen Zivilgesetzbuchs sei ihr gewöhnlicher Aufenthalt aber nicht der Ort, an dem sie als Vertragsbedienstete der Union tätig sei, sondern ihr Wohnort, bevor sie diesen Status erlangt habe, nämlich Spanien.

Die Mutter beruft sich auch auf die in der Verordnung Nr. 4/2009 vorgesehene Notzuständigkeit (*forum necessitatis*) und führt dazu aus, in welcher Situation sich die Gerichte von Togo befänden. Hierfür legt sie Berichte des Rates für Menschenrechte der Vereinten Nationen vor. In einem dieser Berichte werde festgestellt, dass die Richter nicht angemessen aus- und fortgebildet würden und dass weiterhin in

Bezug auf Verletzungen der Menschenrechte ein Klima der Straffreiheit herrsche. In einem weiteren dieser Berichte werde die Besorgnis der Vereinten Nationen hinsichtlich der Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt, des Zugangs zu den Gerichten und der Straflosigkeit von Menschenrechtsverletzungen zum Ausdruck gebracht.

Der Vater trägt seinerseits vor, dass keiner der Ehegatten eine diplomatische Tätigkeit für sein jeweiliges Land – das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik – ausübe, sondern dass sie als Vertragsbedienstete im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses Mitarbeiter der Delegation der Union in Togo seien. Der ihnen zur Verfügung stehende Laissez-passer sei kein diplomatischer Reisepass, sondern ein Passierschein bzw. ein Reisedokument, das nur für das Hoheitsgebiet von Drittstaaten gelte. Außerdem sei nicht das Wiener Übereinkommen anwendbar, sondern das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen. Letzteres sei jedoch nur auf Handlungen anwendbar, die von Beamten und Bediensteten der Organe der Union in amtlicher Eigenschaft als ebensolche Beamte und Bedienstete vorgenommen würden, so dass es im vorliegenden Fall der Zuständigkeit der togolesischen Gerichte nicht entgegenstehe und die Anwendung der Notzuständigkeit (*forum necessitatis*) nicht erforderlich mache.

Aufgabenstellung

- 1) Sind die spanischen Gerichte für die Entscheidung
 - a) der Sorgerechts- und
 - b) der Ehescheidungsstreitigkeiten international zuständig?
- 2) Ist ggf. vor anderen Gerichten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union die internationale Entscheidungszuständigkeit eröffnet?
- 3) Welche Gerichte sind für die Entscheidung über die Unterhaltsansprüche zuständig?

Hinweis:

Art. 11 des Protokolls (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union (im Folgenden: Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen), der sich in dessen Kapitel V („Beamte und sonstige Bedienstete der Europäischen Union“) befindet, sieht vor:

„Den Beamten und sonstigen Bediensteten der Union stehen im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaats ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit folgende Vorrechte und Befreiungen zu:

- a) Befreiung von der Gerichtsbarkeit bezüglich der von ihnen in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen, einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen, jedoch vorbehaltlich der Anwendung der Bestimmungen der Verträge über die Vorschriften betreffend die Haftung der Beamten und sonstigen Bediensteten gegenüber der Union und über die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union für Streitsachen zwischen der Union und ihren Beamten sowie sonstigen Bediensteten. ...